

Örtliche Bauvorschrift für Bad Helmstedt

Aufgrund von §§ 56 und 97 (1) der NBauO vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 05.07.1990 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Ortsteil Bad Helmstedt. Der genaue Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

§ 2

Gestaltung der Dächer

- (1) Es sind nur geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel zwischen 35° und 60° zulässig. Pultdächer sind unzulässig.

Für untergeordnete Teile des Hauptdaches (z. B. Dachgauben) sind abweichende Dachneigungen zulässig.

- (2) Für Nebengebäude sind Pultdächer und ausnahmsweise auch andere Dachneigungen zulässig, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachziegel und dachziegelähnliche Dachsteine in roter Farbe zu verwenden:

RAL 2001 (rot-orange)
RAL 2002 (blutorange)
RAL 3000 (feuerrot)
RAL 3002 (karminrot)
RAL 3013 (tomatenrot)
RAL 3016 (korallenrot)

oder ähnliche Farbtöne. Daneben sind Gründächer zulässig. In das Dach integrierte Solaranlagen sind zulässig.

§ 3

Gestaltung der Außenwände

Für die Gestaltung der Außenwandflächen dürfen folgende Materialien nicht verwendet werden:

- Kunststoffe
- Keramik
- bitumen- oder asbesthaltige Baumaterialien

§ 4

Gestaltung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind an Gebäuden bis zur Höhe der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 0,30 m aus der Fassaden-ebene herausragen. Bauornamente, Fachwerkinschriften oder -zierformen dürfen nicht verdeckt werden. An jeder Gebäudeseite darf die von Werbeanlagen überdeckte Fläche 1 m² betragen.

Ist die Gebäudeseite mehr als 22 m lang, sind Werbeflächen bis zu 0,045 m² je Seitenlänge zulässig. Zusammenhängende, nicht durchbrochene Werbeflächen dürfen jedoch max. 1 m² betragen.

Bei Werbeanlagen in Form von herausgeschnittenen Einzelbuchstaben, Schriftzügen oder anderen Symbolen zählt der Flächeninhalt innerhalb einer gedachten Umrandungslinie. Die maßgebliche Fläche wird nur zu 50 % angerechnet.

- (2) Zusätzlich sind freistehende Schilder, Schaukästen o. ä. zulässig, wenn die Werbeanlage nicht mehr als 1,60 m über das gewachsene Erdreich herausragt und die Ansichtsfläche 1 m² nicht übersteigt.
- (3) Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.
- (4) Warenautomaten sind in Vorgärten oder an Einfriedigungen nicht gestattet.
- (5) Die Vorschriften über die Gestaltung der Werbeanlagen gelten nicht auf öffentlichen Flächen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

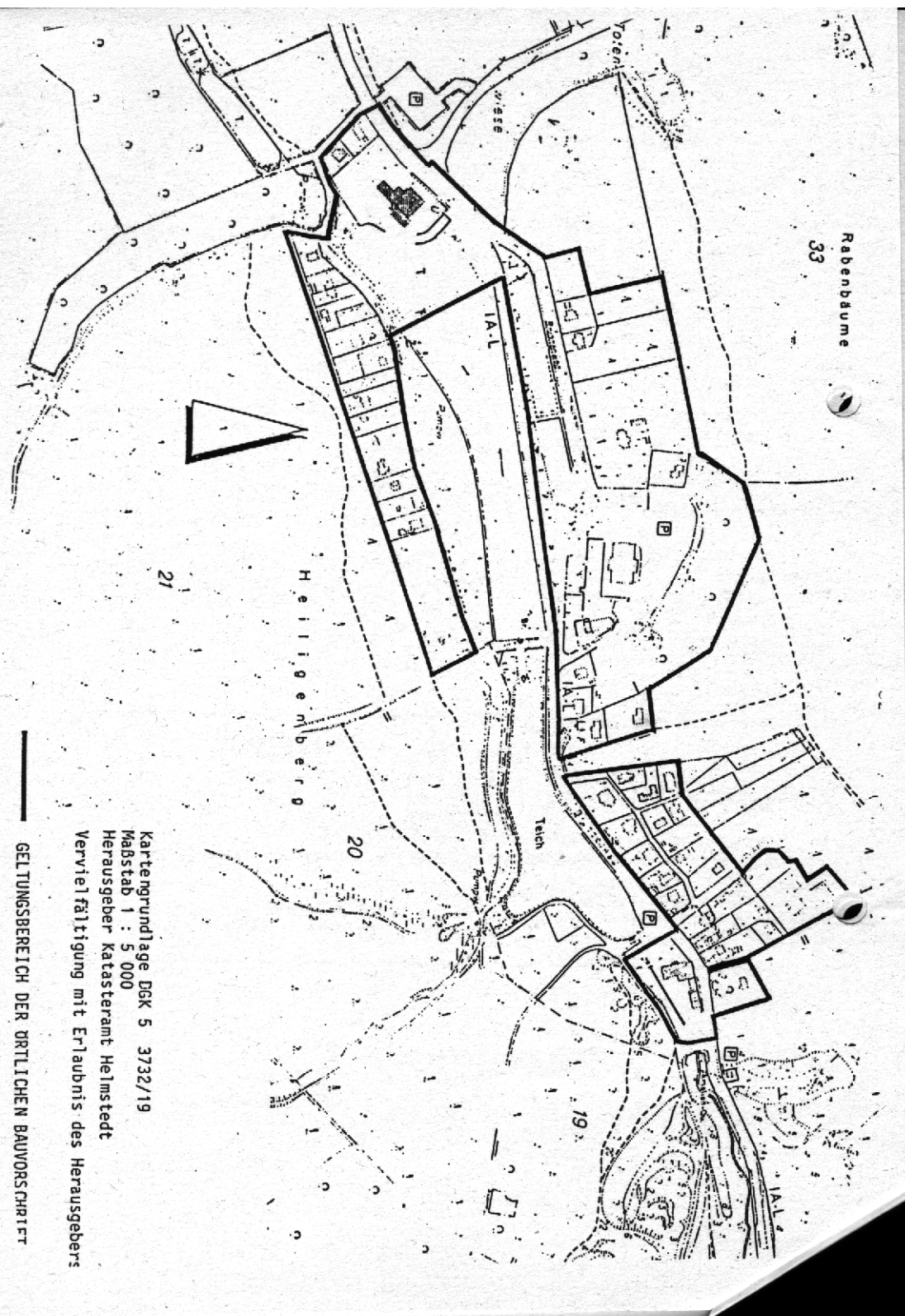
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15.05.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr.: 29 Jahrgang 1991 bekanntgemacht worden.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (Gestaltungssatzung) ist damit am 15.05.1991 in Kraft getreten.

Helmstedt, den 03.06.1991

S.

gez. Wien
(Wien)
Stadtdirektor



Kartengrundlage DGK 5 3732/19
Maßstab 1 : 5 000
Herausgeber Katasteramt Helmstedt
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers

———— GELTUNGSBEREICH DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT